

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 21. Dezember 1978****betreffend den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik****(79/41/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung, daß es zweckmäßig ist, die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik ⁽¹⁾ gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens um ein Jahr zu verlängern —**BESCHLIESST:***Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und der Argentinischen Republik wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Otto Graf LAMBSDORFF

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 19.